ARCHITEKT UWE TYCHSEN BDB T.Adm.Nr. 2430 NEUSTADT IN HOLSTEIN

18 OKT. 1972

GEMEINDE GRÖMITZ / HOLSTEIN

BEBAUUNGSPLAN 42

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 25 000

Ergänzung zur Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 42

MERKE

Aufgrund von fingierten Verfahrens- und Formfehlern, wurden die nachfolgenden Verfahrensabschnitte gemäß § 214 BauGB wiederholt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, den 17.01.1998

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird, ist am 18.01.1998 durch Abdruck im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nachrichten Nrn. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215a Abs. 3 BauGB, § 6 Abs. 5 und § 10) und weiter auf Mängel- und Fehlerfolgen von Bebauungsplanentwürfen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Satzung ist am 16.01.1998 wieder in Kraft.

Grömitz, den 30.04.1998

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister

TEIL A

SATZUNG
DER GEMEINDE GRÖMITZ
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 42

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.JUNI 1960 (BGBL.S.341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.APRIL 1963 (GVOBL. SCHL.H.S.55) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER GRÜNEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 26.DEZEMBER 1960 (GVOBL.SCHL.H. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG 0.8.0.M.1.72 VOM 20.8.68 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42

MITTELWEG - KIELER STR - SCHUTZENSTR - BROOKGANG

(BEBAUUNGSBEZEICHNUNG)

BESTEHEND AUS DER (PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT TEIL B) ERLASSEN

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	PLANZEICHEN	BBAUG	BAUNVO
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
REINE WOHNGEBIET	WR	9(1)1a	3
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA	9(1)1a	4
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTWERTE	II	9(1)1a	16(2)3
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,3	9(1)1a	16(2)2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	0,7	9(1)1a	16(2)1
BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN			
OFFENE BAUWEISE	o	9(1)1b	22(2)
NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	E	9(1)1b	
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	H	9(1)1b	
BAUGRENZE		9(1)1b	23(3)
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	1000 qm	9(1)1b	
VERKEHRSFLÄCHEN			
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		9(1)3	
ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN	P	9(1)3	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN (AUFGRÜNDERSTRASSEN)		9(1)3	
GRÜNFLÄCHEN			
SPIELPLATZ	SP	9(1)5	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (HOCHWASSER BE REICH)		9(1)5	9(3)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			16(5)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		9(5)	

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
STRASSENNAMEN	MITTELWEG
HAUSNUMMERN	13

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	1/5
HÖHENLINIEN / HÖHENPUNKTE	12,5
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (SIE IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE GRUNDLAGE DER UNTERMIR)	Grau 15qm

MASZSTAB 1:1000
GEMARKUNG GRÖMITZ
FLUR 9

STRASSENPROFILE M 1:100

BLANKWASSER WEG
MITTELWEG
BROOKDAMM

SCHÜTZEN STR.

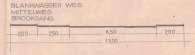

GRASBROOK (BIS EINMÜNDUNG WEIDENWEG)
KIELERSTR.

WEIDENWEG

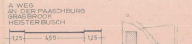

A. WEG
AN DER PAASCHBURG
GRASBROOK
HEISTERBUSCH

FUSSWEG

TEIL B: TEXT

IM REINEN WOHNGEBIET WERDEN NACH § 3(3) - (5) BAUNVO KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES AUSNAHMEN ZUGELASSEN.

NACH NR. 6 BAUNVO WERDEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ALLGEMEIN ZUGELASSEN. SIE WERDEN IN ALLGEMEINEN VORGESEHENEN AUSNAHMEN WERDEN NACH BEDARFES DES BEBAUUNGSPLANES § 1(BAUNVO) NACH § 14(3) BAUNVO WIRD DIE ZULASSIGKEIT VON NEBENGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN.

NACH § 23(3) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS GARAGEN NUR INNERHALB DER überbaubaren GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND.

NACH § 19(3) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM EINZELFALL VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN KANN WENN DIE GRZ UND GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN (UM 1 VOLLGESCHOSS).

NACH § 9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

1. TECHN. MAXIMALHÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN
2. DACHNEIGUNG
   IM ERDGESCHOSSIGEN BEREICH GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB DER ALLGEMEINEN EINHEITLICHER GRUPPEN
   IM ERDGESCHOSSIGEN EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND
   IM ZWEIGESCHOSSIGEN BEREICH MAX. 30°
   IM EINGESCHOSSIGEN BEREICH FLACH
3. AUF DEN PARZELLEN KIELER STRASSE 15-33 WIRD DIE TRAUFHÖHE AN DER OSTSEITE MAX. 6,0 m UND AN DER WESTSEITE MIT 6,5m FESTGESETZT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEN AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 19.JUNI 1972 AZ. IV 64a - 813/04 - 09.12 (42) GEPRÜFT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 20.SEPT.1971 AZ. IV 64a - 813/04 - 35.0 (42) BESTÄTIGT.

Grömitz DEN 17. Feb. 1972

STADT / GEMEINDE Grömitz

DER BÜRGERMEISTER

Grömitz, den 8. Jan. 1969
Ort Datum Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie Begründung haben in der Zeit vom 2.6.1969 bis 24.7.1969 zur Einsicht für jedermann gemäß § 2(6) BBauG öffentlich ausgelegen. Die Bürgerschaft wurde durch Bekanntmachung vom 22.5.1969 in der Ostsee-Zeitung unterrichtet.

Grömitz, den 8. Jan. 1969
Ort Datum Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die gemäß § 2(6) BBauG vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden am 17.12.1969 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Kalsterkrug
Ort Datum

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeinde-/Stadtverordnung vom 20.8.1968 gebilligt.

Grömitz, den 8. Jan. 1969
Ort Datum Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text und Planzeichnung, sowie die Begründung wurde am 27.10.1971 mit Erlass des Innenministers Schleswig-Holstein vom 20.10.1971 AZ. IV 64a - 813/04 - 35.0 (42) genehmigt.

Grömitz, 8. Feb. 1972
Ort Datum Bürgermeister

31. März 1971